

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

KANTONSBLATT



VORWORT

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Zürich Begriffserklärung

Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen*, das den betreffenden Abzug für die Steuerperiode 2017 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	4
Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	5
Ermittlung des Reineinkommens	6
Abzüge	6
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Sozialabzüge	9
Steuerberechnung	.10
Steuertarif	
Jährliches Vielfaches	.11
Sonderfälle	.11
Die kalte Progression	.11
Anpassung an die Teuerung	.11
Die Vermögenssteuer	.12
Gegenstand der Vermögenssteuer	.12
Bewertung des Vermögens	.12
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	.13
0000	
Steuerberechnung	.13
Steuertarif	.13
Jährliches Vielfaches	.14
Die kalte Progression	.14
Anpassung an die Teuerung	.14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	.15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	.15
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden	.15
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	.16

Gesetzliche Grundlagen

- 631.1 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG)
- 631.11 Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (VStG)*
- 631.33 Verfügung der Finanzdirektion vom 19. März 2015 über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender bei der Steuereinschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs (ab Steuerperiode 2016) (VPBU)*
- Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der <u>Zürcher Gesetzessammlung</u> (<u>ZH-Lex</u>) publiziert.

^{*}Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Die Einkommenssteuer

(§§ 16 – 37b StG)



Einkünfte

(§§ 16 - 23 und 270 StG)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkünfte aus Vorsorge



§ 22 Abs. 1 - 3 StG:

- Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.
- ² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.
- ³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 % steuerbar.

§ 270 StG:

- ¹ Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln ihres Betrags besteuert, wenn sie teilweise, mindestens aber zu 20 Prozent aus eigenen Mitteln erworben worden sind.
- ² Renten und Kapitalzahlungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Selbstständigerwerbenden, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, werden zu vier Fünfteln besteuert.



Steuerfreie Einkünfte

(§ 24 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute



§ 24 lit. g StG:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Lotteriegewinne



§ 24 lit. k StG:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.

Ermittlung des Reineinkommens

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



Abzüge

(§§ 26 - 32 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:



Aufwendungen

(§ 26 StG; VPBU; 30.3 Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften vom 13. November 2009 (Ziff. 41 bis

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



§ 26 Abs. 1 lit. a StG:

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen
- die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5000 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 🔍



Ziff. I/3 VPBU:

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände

3% des Nettolohns, mindestens jedoch Fr. 2000 und höchstens Fr. 4000

Auslagen bei Nebenerwerb



Ziff. I/4 VPBU:

Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung in unselbstständiger Stellung

20% der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung, mindestens jedoch Fr. 800 und höchstens Fr. 2400

Liegenschaftsunterhalt



§ 30 Abs. 2 und 5 StG:

- ² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind.
- Der Steuerpflichtige kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.

Ziff. 45 des Merkblattes:

Der Pauschalabzug beträgt 20 Prozent des jährlichen Bruttomietertrages bzw. Eigenmietwertes. Der Bruttoertrag umfasst sämtliche mit der jeweiligen Liegenschaft erzielten Erträge (Miet- / Pachteinnahmen / Eigenmietwert). [...]

Unternutzungsabzug

Ziff. 45 des Merkblattes:

[...] Wird ein Einschlag für Unternutzung geltend gemacht, ist der Pauschalabzug vom Eigenmietwert nach Abzug des Einschlages zu berechnen. Steht dem Steuerpflichtigen gemäss der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen» ein Einschlag auf dem Eigenmietwert zu, wird der Pauschalabzug ungeachtet dieses Einschlages auf dem vollen Eigenmietwert berechnet. Bei Vorliegen von Mietzinsausfällen ist bei der Berechnung des Pauschalabzuges auf den Betrag der erfahrungsgemässen «Soll-Jahresmiete» abzustellen. Nebenaufwendungen, die üblicherweise separat in Rechnung gestellt werden, müssen bei der Berechnung der «Soll-Jahresmiete» in Abzug gebracht werden.



Allgemeine Abzüge

(§§ 31 und 32 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 🔍



§ 31 Abs. 1 lit. g StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300;

Abzüge für Beiträge an politische Parteien 🔍



§ 31 Abs. 1 lit. h StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 000 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
 - im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent 3. der Stimmen erreicht haben;

Abzug für fremdbetreute Kinder



§ 31 Abs. 1 lit. j StG:

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersiahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Weiterbildung (3)



§ 31 Abs. 1 lit. k StG:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten



§ 31 Abs. 2 StG:

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5900 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Lotteriegewinne



§ 31 Abs. 3 StG:

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 23 lit. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000, als Einsatzkosten abgezogen.

Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

Krankheits- und Unfallkosten



§ 32 lit. a StG:

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26–31 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

Gemeinnützige Zuwendungen



§ 32 lit. b StG:

Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 26-31 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Kinderabzug



§ 34 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen

als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

9000.je Fr.

Unterstützungsabzug



§ 34 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

2700.je Fr.





Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 35 StG)

§ 35 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 % für die ersten	Fr.	6'700
2 % für die weiteren	Fr.	4'700
3 % für die weiteren	Fr.	4'700
4 % für die weiteren	Fr.	7'600.—
5 % für die weiteren	Fr.	9'300
6 % für die weiteren	Fr.	10'700.—
7 % für die weiteren	Fr.	12'400.—
8 % für die weiteren	Fr.	16'900.–
9 % für die weiteren	Fr.	32'500
10 % für die weiteren	Fr.	32'200
11 % für die weiteren	Fr.	51'000.—
12 % für die weiteren	Fr.	66'200
13 % für Einkommensteile über	Fr.	254'900

Reduzierter Steuersatz



§ 35 Abs. 2 und 3 StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0 % für die ersten	Fr.	13'500
2 % für die weiteren	Fr.	6'100
3 % für die weiteren	Fr.	7'700
4 % für die weiteren	Fr.	9'400
5 % für die weiteren	Fr.	10'700
6 % für die weiteren	Fr.	13'900
7 % für die weiteren	Fr.	30'800
8 % für die weiteren	Fr.	30'800
9 % für die weiteren	Fr.	46'400
10 % für die weiteren	Fr.	55'400
11 % für die weiteren	Fr.	60'100
12 % für die weiteren	Fr.	69'300
13 % für Einkommensteile über	Fr.	354'100

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

³ Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 💿



§ 35 Abs. 4 StG:

⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz werden zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert, sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staatssteuer.
- ² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.
- ³ Der Steuerfuss gilt gleichmässig für alle Steuerarten.

Sonderfälle

(§§ 36 und 37 StG)

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

§ 36 StG:

Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge



§ 37 StG:

- ¹ Kapitalleistungen gemäss § 22 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2 Prozent. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.
- ² Die Sozialabzüge gemäss § 34 werden nicht gewährt.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§ 48 StG)

Ausgleich der kalten Progression



§ 48 StG:

- ¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.
- ² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

Kantonsblatt Zürich Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer

(§§ 38 - 53 StG)

Gegenstand der Vermögenssteuer

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



Bewertung des Vermögens

(§§ 39 - 43 StG)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Bewertung von Grundstücken

§ 39 Abs. 3 und 4 StG:

- ³ Der Regierungsrat erlässt die für eine gleichmässige Bewertung von Grundstücken notwendigen Dienstanweisungen. Es kann eine schematische, formelmässige Bewertung vorgesehen werden, wobei jedoch den Qualitätsmerkmalen der Grundstücke, die im Falle der Veräusserung auch den Kaufpreis massgeblich beeinflussen würden, angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Formel ist so zu wählen, dass die am oberen Rand der Bandbreite liegenden Schätzungen nicht über dem effektiven Marktwert liegen.
- ⁴ Führt in Einzelfällen die formelmässige Bewertung dennoch zu einem höheren Vermögenssteuerwert, ist eine individuelle Schätzung vorzunehmen und dabei ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwertes anzustreben.

Landwirtschaftliche Grundstücke

§ 40 StG:

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.

Ergänzende Vermögenssteuer für landwirtschaftliche Grundstücke

§ 41 StG:

Wird ein Grundstück, das zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, wird vom Eigentümer eine ergänzende Vermögenssteuer erhoben.

Kantonsblatt Zürich Vermögenssteuer

§ 42 StG:

Die ergänzende Vermögenssteuer wird aufgeschoben bei:

 Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung;

- Handänderungen unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB) und scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;
- Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder angesichts drohender Enteignung;
- d. vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Erlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbst bewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke im Kanton verwendet wird.

§ 43 StG:

- ¹ Die ergänzende Vermögenssteuer wird entsprechend der Besitzesdauer, jedoch höchstens für 20 Jahre, erhoben. Ist die Veranlagung aufgeschoben worden, gilt § 219 Abs. 2–5 sinngemäss.
- ² Das steuerbare Vermögen berechnet sich nach der Differenz zwischen dem Mittel der Ertragswerte und dem Mittel der tatsächlichen Verkehrswerte des Grundstücks je am Anfang und am Ende der massgebenden Besitzesdauer.
- ³ Die ergänzende Vermögenssteuer wird bezogen zum Steuersatz von 1 Promille und zum Steuerfuss, der im Jahr der Veräusserung oder der Beendigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung Geltung hatte.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§ 46 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen.





Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(§ 47 StG)

§ 47 Abs. 1 StG: Tarife

¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0 ‰ für die ersten	Fr.	77'000.—
1/2‰ für die weiteren	Fr.	231'000
1 ‰ für die weiteren	Fr.	386'000
11/2% für die weiteren	Fr.	616'000
2 ‰ für die weiteren	Fr.	925'000
21/2 ‰ für die weiteren	Fr.	923'000
3 ‰ für Vermögensteile über	Fr.	3'158'000

Kantonsblatt Zürich Vermögenssteuer

Reduzierter Steuersatz



§ 47 Abs. 2 und 2bis StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0 ‰ für die ersten	Fr.	154'000
1/2/w für die weiteren	Fr.	231'000
1 ‰ für die weiteren	Fr.	385'000
1½‰ für die weiteren	Fr.	616'000
2 ‰ für die weiteren	Fr.	925'000
2½ ‰ für die weiteren	Fr.	924'000
3 ‰ für Vermögensteile über	Fr.	3'235'000

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Jährliches Vielfaches

(§ 2 StG)

§ 2 Abs. 1 und 2 StG:

- ¹ Die aufgrund der in diesem Gesetz festgelegten Steuersätze berechnete Steuer ist die einfache Staats-
- ² Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Der Regierungsrat beantragt innerhalb der Steuerfussperiode Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung höchstens der Hälfte der in seinem Voranschlagsentwurf eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrags.



Die kalte Progression

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Anpassung an die Teuerung

(§ 48 StG)

Ausgleich der kalten Progression



§ 48 StG:

- ¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung der allgemeinen Abzüge gemäss § 31, der Sozialabzüge gemäss § 34 und der Tarifstufen gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beträge sind auf- oder abzurunden.
- ² Die Finanzdirektion passt die Abzüge und die Tarifstufen auf Beginn jeder Steuerfussperiode an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand im Monat Mai vor Beginn der Steuerfussperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(§§ 187 und 188 StG)

§ 187 Abs. 1 Bst. a StG:

- ¹ Die Gemeinden erheben als Gemeindesteuern jährlich:
- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,

§ 188 StG:

Die Gemeinden setzen jedes Kalenderjahr den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Kirchgemeinden

(§ 201 StG)

§ 201 Abs. 1 StG:

¹ Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe dieses Gesetzes Steuern erheben.

Kirchensteuerfüsse

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt Zürich Bändliweg 21 Postfach CH-8090 Zürich

Online-Anfragen

Tel. +41 43 259 40 50 Fax +41 43 259 61 94

www.steueramt.zh.ch